

DGB Bezirk Nord | Besenbinderhof 60 | 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Frau Barbara Ostmeier, MdL

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/2457

Per Email:
Innenausschuss@landtag.ltsh.de

Stellungnahme des DGB zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Drucksache 18/1242) 24. Februar 2014

Sehr geehrte Frau Ostmeier,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) mit Schreiben vom 27.01.2014 um eine Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (Drucksache 18/1242) gebeten. Dieser Bitte kommt der DGB hiermit gerne nach.

Diese Stellungnahme erfolgt auch im Namen der ebenfalls zur Stellungnahme aufgeforderten Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der Gewerkschaft Nahrung- Genuss –Gaststätten (NGG).

Gesamtbewertung

Der DGB und seine Gewerkschaften halten die vorgeschlagene Änderung des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage (SFTG) für absolut entbehrlich. Sie wird als deswegen als unnötig abgelehnt.

Mit Sorge betrachtet der DGB die fortschreitende Aufweichung gesetzlicher Feiertage und die damit verbundene Steigerung der Arbeitsbelastung insbesondere von betroffenen Beschäftigten im Bereich des Einzelhandels, der Gastronomie und der mit diesen Branchen verbundenen Zulieferer. Der DGB weist darauf hin, dass auch diese Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer wenigstens einige Tage im Jahr einem besonderen Schutz unterliegen sollten.

Auch die hier von der Fraktion der Piraten angestrebte Gesetzesänderung würde konkrete Auswirkungen auf Beschäftigte mit sich bringen. Dies betrifft nicht nur die Beschäftigten der Gastronomie und der Arbeitgeber, die bisher direkt durch das sogenannte „Tanzverbot“ geschützt werden, sondern potentiell auch Beschäftigte z.B. im Bereich des Bäcker-, Konditoren- und Fleischerhandwerkes, da durch die Aufhebung des „Tanzverbotes“ Waren deutlich früher benötigt werden. Der DGB bittet darum, diese von der für diesen Bereich zuständigen Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten (NGG) geäußerte Befürchtung zu berücksichtigen.

Olaf Schwede
Grundsatzfragen

olaf.schwede@dgb.de

Telefon: 040-2858-236
Telefax: 040-2858-230

OS

Besenbinderhof 60
20097 Hamburg

nord.dgb.de

Aus gewerkschaftlicher Sicht besteht auch keine Notwendigkeit, das an den drei Feiertagen bestehende Versammlungsverbot aufzuheben.

Rechtliche Hinweise

Der Antrag der Piratenfraktion argumentiert mit dem Recht eines jeden Menschen auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit. Der DGB weist darauf hin, dass im Kontext des Antrages jedoch auch der in Art. 140 GG i.V.m. Art. 139 WRV verbrieft Feiertagsschutz und die Religionsfreiheit aus Art. 4 GG zu berücksichtigen sind. Eine auf zwei Grundrechte reduzierte rechtliche Bewertung würde deswegen zu kurz greifen.

Besonderen Wert legt der DGB darauf, dass die allgemeine Arbeitsruhe an Feiertagen nach § 3 des Gesetzes nicht berührt wird. Mit der Charakterisierung der Sonn- und Feiertage als Tage der Arbeitsruhe konkretisiert und gestaltet Art. 140 GG i.V.m. Artikel 139 WRV das Sozialstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG. Durch das Gebot, die Arbeit an Sonn- und Feiertagen zu unterbrechen, gibt Art. 139 WRV dem Einzelnen die Möglichkeit, sich physisch wie psychisch zu regenerieren. Mit der Befreiung von den Zwängen des Arbeitsalltages schafft der Sonn- und Feiertag die Voraussetzungen, Abstand von der täglichen Arbeit zu nehmen und sich anderen Tätigkeiten zu widmen.¹

Weitergehende Anmerkungen

Es stellt sich aus Sicht des DGB und der Gewerkschaften im Rahmen der Diskussion vielmehr die Frage, ob das Land Schleswig-Holstein bei der Ausweisung gesetzlicher Feiertage in § 2 des Gesetzes einen Nachholbedarf hat. So würde die überwiegend evangelisch-lutherische Prägung des Landes die Ausweisung des Reformationstages als gesetzlichen Feiertag und damit arbeitsfreien Tag analog des vergleichbaren Gesetzes in Mecklenburg-Vorpommern nahe legen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass aus gewerkschaftlicher Sicht der Konflikt um die Streichung des Buß- und Bettages als gesetzlicher Feiertag zur Finanzierung des Arbeitgeberanteils an der Pflegeversicherung noch nicht beigelegt ist.

Der DGB bittet darum, seine Hinweise zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede

¹ Vgl. Koriath in Maunz/Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Art. 140 Art. 139 WRV, Rn. 2.